

Vereins – Statuten



4. Dezember 2014



Statuten der Swiss Bluegrass Music Association (SBMA)

Diese Statuten ersetzen alle früheren und treten am Tage ihrer Annahme durch die 20. Ordentliche Generalversammlung am 4. Dezember 2014 in Kraft.

1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1. Unter dem Namen „Swiss Bluegrass Music Association“ (nachfolgend SBMA genannt) besteht mit Sitz am Wohnort des/der jeweiligen Präsidenten/Präsidentin ein Verein im Sinne von Art. 60 - 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB.
- 1.2. Die SBMA bezweckt den Zusammenhalt der Schweizer Szene und fördert Bluegrass-Musik sowie verwandte Musikrichtungen. Sie unterstützt Veranstalter, Vereine und Bands der Szene.
- 1.3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mittel

Der Verein versucht seine Ziele im Sinne des Vereinszwecks zu erreichen durch:

- 2.1. Das Verbreiten von Informationen über Ereignisse und Veranstaltungen in der Bluegrass-Szene und verwandten Musikrichtungen mit einem vereinseigenen Informationsblatt, einer eigenen Website und über Social Media.
- 2.2. Die Organisation eines monatlichen öffentlichen und kostenlosen Bluegrass-Treffs zur Pflege der Geselligkeit.
- 2.3. Die Unterstützung von Veranstaltungen und Konzerten, welche von Dritten im Sinne des Vereinszweckes durchgeführt werden.
- 2.4. Die Durchführung des jährlichen FanFests für Mitglieder und Gäste.

3. Mitgliedschaft

3.1. Einzelmitgliedschaft

Einzelmitglied des Vereins kann jede Person werden, die einen jährlichen Beitrag in der Höhe des von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrages gemäss Mitgliederkategorie leistet und sich mit den Zielen des Vereins einverstanden erklärt. Es können auch juristische Personen als Mitglieder aufgenommen werden.

3.2. Paarmitgliedschaft

Paarmitglieder des Vereins können verheiratete oder unverheiratete Paare werden.

3.3. Professional-Mitgliedschaft

Professional-Mitglieder können Bands, Veranstalter von Konzerten, Unternehmen aus der Musikbranche usw. werden.

3.4. Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, jedoch ohne deren Pflichten.

3.5. Gönner

Gönner sind natürliche oder juristische Personen, welche dem Verein eine jährliche Zuwendung von mindestens CHF 250.- machen.

3.6. Mitgliedschaft auf Lebenszeit

Mitglieder auf Lebenszeit sind natürliche oder juristische Personen, welche dem Verein eine einmalige Zuwendung von mindestens CHF 1000.— machen.

4. Eintritt

4.1. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Ausfüllen eines Anmeldeformulars oder durch Anmeldung auf der Website der SBMA. Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Jedem eintretenden Mitglied werden die Statuten zugänglich gemacht.

4.2. Über eine Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Vom Vorstand abgelehnte Kandidaten müssen zusammen mit einer Begründung der Generalversammlung mitgeteilt werden.

5. Austritt

5.1. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand; er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Mitgliederbeiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr sowie weiterer dem Verein gegenüber bestehender finanzieller Verpflichtungen. Wer den Jahresbeitrag nicht bezahlt, wird von der Mitgliederliste gestrichen. Die Streichung von der Liste wird an der Generalversammlung mitgeteilt.

6. Ausschluss

- 6.1. Mitglieder, deren Verhalten im Widerspruch zu den Interessen des Vereins steht, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet abschliessend der Vorstand. Bei Bedarf begründet er den Ausschluss unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der betreffenden Person.

7. Finanzielle Entschädigung beim Austritt resp. Ausschluss

- 7.1. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf finanzielle Entschädigung.

8. Organisation des Vereins

8.1. Das Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember. Die Rechnung ist jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Die Organe des Vereins sind:

8.2. Generalversammlung der Mitglieder

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung der Mitglieder muss mindestens einmal jährlich stattfinden, nach Möglichkeit jeweils im Februar des auf das Vereinsjahr folgenden Jahres.

- 8.3. Die Einladung an die Mitglieder muss mindestens 10 Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung durch Brief oder E-Mail erfolgen.

- 8.4. Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung sind spätestens 5 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen.

- 8.5. Wenn wichtige Beschlüsse gefasst werden müssen, die keinen Aufschub dulden, kann auf Verlangen des Vorstandes oder von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

- 8.6. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmbfähige Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung geschieht durch das absolute Mehr sämtlicher an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten.

- 8.7. Einzel-, Professional- und lebenslängliche Mitglieder sowie Gönnen haben bei Abstimmungen an der Generalversammlung eine Stimme. Paarmitglieder erhalten zwei Stimmen, welche nicht übertragbar sind und somit nur bei persönlicher Anwesenheit beider Personen beide eingesetzt werden können.

- 8.8. Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, der Kassier oder der Aktuar. Das Protokoll der Versammlung wird von einem vom Vorstand beauftragten Vorstandmitglied geführt. Die Versammlung wählt die erforderliche Anzahl Stimmzähler in offener Abstimmung.

8.9. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handheben, wenn nicht mindestens drei Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen. Bei Beschlüssen bezüglich der Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm oder seinem Ehegatten/Partner oder mit Verwandten in gerader Linie betrifft.

8.10. **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern (Präsident, Kassier, Aktuar). Er konstituiert sich selbst. Weitere Chargen können bei Bedarf frei definiert und gewählt werden. Besteht der Vorstand aus einer geraden Anzahl von Mitgliedern, fällt dem Präsidenten bei unentschiedenen Abstimmungen der Stichentscheid zu. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung.

8.11. **Rechnungsprüfungskommission**

Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren, die nicht zwingend Vereinsangehörige sein müssen. Die Revisoren legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht zur Jahresrechnung und zum Ergebnis ihrer Revisionstätigkeit vor.

9. Die Amtsdauer

9.1 **Amtsdauer des Vorstandes**

Ein Vorstandsmitglied wird von der Generalversammlung jeweils für ein Jahr gewählt, nach dessen Ablauf eine Wiederwahl möglich ist. Während einer Amtsdauer neugewählte Mitglieder treten in die Amtszeit derjenigen Person ein, an deren Stelle sie gewählt worden sind. Ein freiwilliger Rücktritt muss drei Monate vor Ablauf der Amtszeit dem Vorstand angekündigt werden.

9.2 **Amtsdauer der Rechnungsprüfungskommission**

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr für die Dauer eines Jahres zwei Revisoren, die nicht zwingend Vereinsmitglieder sein müssen. Die Revisoren sind nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder wählbar.

10. Aufgaben der Organe

10.1. **Aufgaben der Generalversammlung**

Die Generalversammlung stimmt über alle Geschäfte ab, welche die Kompetenzen des Vorstandes überschreiten, insbesondere über die Höhe der Mitgliederbeiträge.

10.2. Sie wählt den Präsidenten und die übrigen Vorstandsmitglieder.

10.3. Sie nimmt die Jahresrechnung ab und entlastet die geschäftsführenden Organe.

10.4. Sie befasst sich mit Beschwerden gegen die geschäftsführenden Organe.

10.5. **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe von Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern.

10.6. Er fasst Beschlüsse in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder andern Organen übertragen sind. Insbesondere stehen ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.

10.7. Er vollzieht die Vereinsbeschlüsse.

10.8. Er vertritt den Verein nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident, der Kassier sowie der Aktuar mit einer jeweiligen Zweitunterschrift der erwähnten Vorstandsmitglieder.

10.9. Er beruft die Generalversammlung ein.

10.10. Er organisiert den durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetrieb im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse.

10.11. Er stellt das für den Vereinsbetrieb nötige Personal bei vom Verein durchgeführten Anlässen an und beaufsichtigt es.

10.12. Er entscheidet über die Führung von Prozessen, den Abstand von solchen und den Abschluss von Vergleichen.

10.13. Er erarbeitet alle für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente, die jedoch der Genehmigung durch die Generalversammlung bedürfen.

10.14. Er führt Protokoll über die Vorstandssitzungen.

10.15. **Beschlüsse des Vorstandes**

Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit. Schriftlich oder telefonisch kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in einer Sitzung zu verlangen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

10.16. **Aufgaben der Revisoren**

Sie prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassabestand. Sie legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht zur Jahresrechnung und den Ergebnissen ihrer Revisionstätigkeit vor.

11. Wahlverfahren

11.1. Sind bei Wahlen mit mehreren Kandidaten mehrere Wahlgänge nötig, scheidet jeweils der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus. Kandidaten müssen das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erreichen, um gewählt zu werden.

12. Finanzielle Mittel

- 12.1. Die **Einnahmen** des Vereins bestehen aus:
 - 12.1.1. Den Jahresbeiträgen der Einzel-, Paar- und Professional-Mitglieder sowie Beiträgen von Gönnern und Mitgliedern auf Lebenszeit.
 - 12.1.2. Dem Erlös aus dem Verkauf der durch den Verein herausgegebenen CDs, Druckerzeugnissen und Werbeartikeln.
 - 12.1.3. Zuwendungen aller Art.
 - 12.1.4. Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen.
 - 12.1.5. Kapitalzinsen.
- 12.2. Das **Vereinsvermögen** besteht aus:
 - 12.2.1. Der Vereinskasse.
 - 12.2.2. Dem Guthaben auf dem vereinseigenen Bankkonto.
 - 12.2.3. Dem Guthaben auf dem vereinseigenen Postcheck-Konto.

13. Haftung

- 13.1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Auflösung des Vereins

- 14.1. Sollte der Verein aufgelöst werden, wird ein allfälliges Vereinsvermögen auf Vorschlag des Vorstandes zuhanden der Generalversammlung einem gemeinnützigen Zweck zugeführt. Die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten ist erforderlich.

15. Statutenänderung

- 15.1. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 15.2. Diesbezügliche Anträge sind mindestens fünf Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand einzureichen.

16. Ausnahmen

16.1. In allen Fällen, in welchen die Statuten und die Reglemente keine Bestimmungen enthalten, ist der Vorstand befugt, nach eigenem Ermessen zu handeln.

Diese Statuten wurden am 4. Dezember 2014 in Brugg/AG durch die 20. ordentliche Generalversammlung angenommen.

Der Präsident

Beat Heri

Die Aktuarin

Beatrice Caruso